

Josef Schüßlburner
Beitrag zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens
3. Teil: Die internationale Objektstellung Deutschlands im Rahmen der
amerikanischen Weltordnung

19.04.2022

„Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist.“¹

“We will be writing - and not the Germans - their constitution.”²

Eine zur Weltherrschaft entschlossene Macht, wie dies bei den USA als Verkünder einer Neuen Weltordnung³ unzweifelhaft gegeben ist, hat im wesentlichen zwei Möglichkeiten, dieses Ziel zu verwirklichen: Die Annexion von bislang fremden Gebieten oder die Verwandlung bislang unabhängiger Staaten in abhängige Gebilde. Letzteres reicht von der Errichtung von Kolonialherrschaft, Protektoraten und dergl. über Einflußzonen bis zum neuesten Herrschaftsinstrument, nämlich hegemonial dominierter internationaler Organisationen, wofür vor allem die UNO mit rechtlich privilegierten Mächten steht.

Methoden einer Weltherrschaftspolitik

Im demokratischen Zeitalter ist eine Annexion nicht unbedingt zu empfehlen, weil sie bei Aufrechterhaltung einer demokratischen Ordnung (was für die USA bezogen auf sich schon aus den ideologischen Gründen notwendig ist, da *democracy* die USA gerade zur Weltherrschaft berechtigen soll) notwendigerweise zur Folge hat, daß der eroberten Bevölkerung die Möglichkeit angeboten werden muß, an der Machtausübung des Erobererstaates teilzunehmen,⁴ ein Problem etwa für das Königreich Belgien, welches durch Annexion eines deutschen Gebietsteils⁵ nach dem 1. Weltkrieg sich gezwungen sah, Deutsch als weitere Amtssprache akzeptieren zu müssen. Die Integration dieser annektierten Deutschen ist dem Königreich Belgien im übrigen hervorragend gelungen, weil sich diese „Deutschsprachigen“ nunmehr neben dem Königshaus als die wirklichen „Belgier“ verstehen (die anderen sind eher Wallonen oder Flamen) - ein Anzeichen dafür, daß auch eine amerikanische Annexion von (West-)Deutschland durchaus hätte erfolgreich⁶ sein können - wie

¹ So die Antwort von *Steve C. Clemons*, Vizepräsident der New America Foundation, Washington, auf die Frage, was die sog. Neo-Kons als maßgebliche politische Richtung in den USA unter „Demokratie“ verstehen, s. in: *Junge Freiheit* 19/03 vom 2. Mai 2003, S. 3.

² So der US-Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland *Lucius D. Clay*, zitiert nach *Thor v. Waldstein*, „Die Würde des Deutschen ist antastbar“ - 10 Thesen zum Grundgesetz, in: *Sezession*, Dez. 2020, S. 42.

³ S. dazu etwa *Manfred Kleine-Hartlage*, „Neue Weltordnung“. Zukunftsplan oder Verschwörungstheorie? 2011.

⁴ Als antiker Bezugspunkt kann die Römische Republik angeführt werden, die nach einer bestimmten Zeit der Eroberung vor der Wahl stand, diese Politik aufgeben zu müssen oder bei deren Fortsetzung mangels Möglichkeit einer auf das Mittelmeergebiet bezogenen Republikanisierung des Stadtstaates Rom die Republik in eine (Welt-)Monarchie umwandeln zu müssen - die aufgrund der republikanischen Ideologie der Römer als zivilisatorisches Motiv der Eroberungspolitik nicht von einem König regiert werden dürfte, sondern bei Aufgreifen asiatischer Politikkonzepte von einem Kaiser, der dabei formal so regiert als wäre die Herrschaft noch eine Republik; gut zum Ausdruck gebracht ist dies in der Verteidigungsschrift von (Kaiser) Augustus: *Res gestae*. Tatsachenbericht, Reclam-Ausgabe 2007, lateinisch, griechisch, deutsch.

⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschsprachige_Gemeinschaft

⁶ Das an dessen Stelle getretene Annexionssurrogat einer (universellen) Werteordnung wird im 31. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat behandelt: **Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagen-mentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-31>

dies vergleichbar auch bei den Philippinen hätte der Fall sein können. Bei so umfassenden Annexionen mit einer Millionenbevölkerung, die mangels unmittelbarer territorialer Verknüpfung nicht hinreichend integriert werden könnte, würde sich jedoch für den demokratischen Erobererstaat das Problem ergeben, daß die Identität des Agens der Welteroberungspolitik, die auserwählte US-Nation, ihre Identität verlieren könnte. Daher bleibt machtpolitisch eigentlich nur die Hegemonie, die allerdings mit dem demokratischen Anspruch notwendigerweise in Konflikt gerät.

Als Machtalternative einer Annexion bietet sich im Rahmen einer Demokratie dann nur noch an, die eroberte Bevölkerung auszurotten, zu vertreiben oder zu marginalisieren. Diese Politik von Eroberung mit demokratisch motivierten Völkermordelementen⁷ und der anschließenden Einpferchung der zu marginalisierenden Bevölkerung in Reservate haben die USA auf dem nordamerikanischen Halbkontinent⁸ betrieben⁹ - motiviert durch einen zumindest ursprünglich erkennbaren *racial imperative*,¹⁰ wonach die Angelsachsen als die *only democrats on earth* im Sinne des englischen rassistischen Republikaners *Robert Knox* (1791-1862)¹¹ darstellten und damit im Interesse von *democracy* zur Weltherrschaft berechtigt wären. Dieser „Imperativ“ kann durchaus als Grundlage der seit dem 1. Weltkrieg unter „Progressismus“¹² laufenden Bestrebungen einer amerikanischen liberalen Hegemonial-Stellung angesehen werden. Nach der rassenpolitisch gerechtfertigten Eroberung des amerikanischen Halbkontinent waren die USA, insbesondere¹³ im Fall der Philippinen,¹⁴ zur Rezeption der westeuropäischen Kolonialherrschaft übergegangen. Herrschaftmäßig bedeutet dies, daß das beherrschte Kolonialgebiet nur völkerrechtlich Inland war (also mit Krieg gegen Dritte verteidigt werden konnte), staatsrechtlich jedoch Ausland blieb, so daß etwa die Demokratisierung des 19. und 20. Jahrhunderts dort nicht notwendigerweise angewandt¹⁵ werden mußte - wobei die unterschiedliche Anwendung der Demokratisierung (etwa der Unterschied zwischen Australien und Indien) wiederum rassentheoretisch begründet werden konnte, was erklärt, weshalb

⁷ S. zum Zusammenhang von Demokratie und Völkermord: *Michael Mann*, *The Dark Side of Democracy*, 2006, mit dem Untertitel: *Explaining ethnic cleansing*; nunmehr auch ins Deutsche übersetzt als: *Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung*, 2007; hinsichtlich des nordamerikanischen Halbkontinents spricht *Mann* dabei von „Genozidale(n) Demokratien in der Neuen Welt“, s. 4. Kapitel S. 109 ff.

⁸ Eine der besten Darlegung hierzu findet sich bei *Dorothy V. Jones*, *Licence for Empire. Colonialism by Treaty in Early America*, 1982.

⁹ Die (teilweise von diesen gar nicht gewollte) US-Staatsbürgerschaft haben die sog. Indianer dann erst bekommen, nämlich im Jahr 1924, als sie völlig marginalisiert in jeder Hinsicht überstimmt werden konnten.

¹⁰ S. zum *racial imperative of American law* die entsprechende Darlegung von *Derrick A. Bell* in: *Robert Haws* (Hg.), *The Age of Segregation: Race Relations in the South, 1890-1945*; 1978, S. 3 ff. und die Ausführungen im 1. Teil der zweiteiligen Darstellung zum (amerikanischen) Rassismus: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts – Metamorphosen des Rassismus Teil 1: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts>

¹¹ S. (ziemlich dürftig): [https://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Knox_\(Mediziner\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Knox_(Mediziner))

¹² S. dazu den 20. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Amerikanismus als Sozialismusvariante**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/01/SoziBwltg-XX-Americanism.pdf>

¹³ Zwischenstatus hatten Hawaii und Alaska eingenommen, die dann doch noch zu Bundesstaaten annektiert wurden, während der Status von Puerto Rico bislang noch unentschieden ist; s. dazu auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Kolonien_und_Protektorate_der_Vereinigten_Staaten

¹⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Philippinen#Amerikanische_Kolonialzeit_%E2%80%93_1898_bis_1946

¹⁵ Da der russische Kolonialismus kein überseeisches Unternehmen war, konnte diese unterschiedliche Betrachtung der eroberten Gebiete von staatsrechtlich Ausland und völkerrechtlich Inland nicht durchgehalten werden, was der Demokratisierung Rußlands zu Beginn des 20. Jahrhunderts entgegen gewirkt hat; s. dazu: **Kirche und Nation in der Orthodoxie – Zugleich ein Beitrag zur Problematik Rußlands**
<https://links-enttarnt.de/kirche-und-nation-in-der-orthodoxie>

Rassismus als Ideologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine maßgebliche Bedeutung erhalten konnte.¹⁶

Mit der Methodik der Kolonialherrschaft eng verbunden ist die Schaffung von internationalen Einflußzonen, die eine internationale Hegemonie begründen und ein unterschiedliches Maß an innerstaatlicher Einflußnahme bei den dominierten Gebieten erlaubt. Für die USA maßgebend ist dabei die *Monroedoktrin*,¹⁷ welche die gesamte westliche Hemisphäre der indirekten Herrschaft der USA unterstellt. Eine derartige Einflußnahme wird vor allem durch freundliches Personal der beherrschten Staaten bewerkstelligt. Ideal ist für einen sich auf Demokratie berufenden Hegemon, ein ihm geneigtes Personal in abhängigen Gebieten dadurch zur Macht zu bringen, indem man in einem eroberten Gebiet, das bislang diktatorisch oder zumindest nicht ganz demokratisch regiert wurde, eine Demokratie errichtet und so Demokraten (genuiner oder auch nur ideologischer Art wie „Volksdemokraten“) die Macht verschafft und diese über oktroyierte, paktierte oder auch freie Verfassungen absichert. Liegt jedoch im hegemonisierten Gebiet bereits eine Demokratie vor, wird sich der demokratische Hegemon bei Bedarf, d.h. wenn die freie Wahl ihm feindlicher Kräfte droht, mehr durch indirekte Methoden (Geheimdiensteinsatz) Einfluß verschaffen,¹⁸ weil dies das Demokratieimage wahrt. Der Hegemon wird aber auch nicht davor zurückschrecken, die Demokratie durch ihm geneigte Militärdiktaturen ablösen zu lassen, wie dies in Südamerika häufig erfolgt ist, oder auf eine im Machtinteresse des Hegemonen manipulierbare Demokratie hinwirken. Dies kann dann ideologisch damit begründet werden, daß es im Rahmen einer weltweiten Werteordnung schon weniger freie Gebiete geben darf, wenn dies insgesamt der *democracy* also dem Hegemonen nützt, welcher *democracy* verkörpert.

Nach einem Bericht des US-Kongresses hat es zwischen 1798 und 1965 wohl 150 militärische US-amerikanische Interventionen¹⁹ gegen lateinamerikanische Staaten geben, bei Hinzufügung der verdeckten Aktionen (also mittels Geheimdienstes) kommt man nach diesem Bericht auf 984. Die Einflußnahme von Drittstaaten in den Bereich der internationalen Einflußzone des Hegemon wird dann als kriegerischer Akt angesehen, was bei der sog. Kubakrise,²⁰ in der sich der Gegenhegemon UdSSR so verhalten hat wie die USA etwa in Bezug auf die Türkei (betreffend die Stationierung von Atomwaffen im Nachbargebiet des Gegen-Hegemon), beinahe zum Weltkrieg hätte führen können.

Schließlich wurde als Alternative zur Politik von Annexion und Kolonialherrschaft die Konzeption weltweit zuständiger internationaler Organisationen als Vorstufe zu so etwas wie eine Weltregierung entwickelt, die von den USA und mit diesen verbündeten Staaten hegemonial beherrscht würden, wobei die Begründung für die Hegemonialstellung, ausgedrückt durch die Veto-Position im UN-Sicherheitsrat, im demokratischen Charakter der Hegemonialstaaten bestehen sollte. Da dies jedoch angesichts der Sowjetdemokratie eine zu weitgehende Manipulation des Demokratiebegriffs bedeutet hätte (NS-Deutschland hätte sich dann erkennbar doch besser als „Demokratie“ definieren können), gelangte man zur Formel

¹⁶ S. dazu den zweiteiligen Beitrag zum (amerikanischen) Rassismus: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts – Metamorphosen des Rassismus**, 1. Teil: **Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**, 2. Teil: **Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik**

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts>

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts-2-teil>

¹⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Monroe-Doktrin>

¹⁸ S. dazu den Bericht *Germany made in the USA*: https://www.youtube.com/watch?v=AtivLfZ0_Vk

¹⁹ S. dazu *Hans-Jürgen Prien*, *Der Einfluß Nordamerikas auf Lateinamerika auf sozio-politischem Gebiet*, in: *Fünfhundert Jahre Lateinamerika*, *Bernhard Mensen* (Hg.), 1989, S. 81 ff., S. 88.

²⁰ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kubakrise>

„friedliebend“ als Voraussetzung der UN-Mitgliedschaft, wofür sich dann die gute Sowjetunion neben den friedliebenden Hauptkolonialmächten (die eigentlichen liberalen Demokratien des Westens) qualifizierten (und dann ein NS-Deutschland ausgeschlossen werden konnte).

Im Kern handelt es sich bei der UNO um eine Universalisierung der *Monroedoktrin*, zumindest soweit sich die Hegemonialmächte einig sind; ist dies nicht gegeben, wird sich der Logik des internationalen Systems entsprechend notwendigerweise eine Nachahmung der klassischen europäischen Pentarchie ergeben. Durch das sog. Vetorecht der - bezeichnenderweise fünf - permanenten Mitglieder des maßgeblichen UN-Sicherheitsrats, also vor allem der USA, ist garantiert, daß - juristisch verschleiert²¹ - letztlich nur den privilegierten Staaten, d.h. insbesondere den USA, das klassische Recht eines Staates zum Krieg (*ius ad bellum*) zusteht, während Kriegsführung für alle anderen Staaten grundsätzlich das Verbrechen des Angriffskriegs verwirklicht. Sind sich die maßgeblichen Staaten des UN-Sicherheitsrats einig, können diese ohnehin über Kapitel VII der UN-Satzung gegnerische Staaten rechtmäßig mit Maßnahmen überziehen, die an sich den Tatbestand des Präventivkriegs, also des normalen Staaten verbotenen Angriffskriegs²² verwirklichen. Die dadurch begründete Ungleichheit der Staaten erlaubt es bei Bedarf, jeden zu beherrschendem Staate in eine Situation zu manövrieren, die ihn zum Objekt der nach Weltherrschaft strebenden Macht werden läßt. Wenn er sich dagegen wehrt, kann er angesichts des Machtungleichgewicht leicht dahin manövriert werden, daß er zumindest als „Aggressor“ erscheint, gegen den man sich natürlich „verteidigen“ darf.

Instrumente zur Etablierung der Objektstellung Deutschlands

Von ihrem historischen Ausgangspunkt her stellen diese Vereinten Nationen (UNO) als Kern der neuen (amerikanischen) Weltordnung friedliebender, wenn nicht demokratischer Staaten ein antideutsches Kriegs Bündnis dar. Dieses hatte - anders als bundesideologisch verkündet - bekanntlich nicht den Zweck, Deutschland zu befreien. Dies kommt in den Festlegungen der US-Direktive JCS 1067 vom 26.04.1945 unzweideutig zum Ausdruck; danach wird Deutschland „nicht zum Zwecke seiner Befreiung“ besetzt, sondern „um gewisse wichtige alliierte Absichten zu verwirklichen.“ Damit ist klargestellt, daß die Errichtung eines US-dominierten Besatzungsregimes nicht den Zweck hatte, die Deutschen zu befreien, sondern eben zu beherrschen, international also in eine Objektstellung zu bringen.

Die Beherrschung Deutschlands ist für eine nach Weltherrschaft strebende Macht, wie ursprünglich Großbritannien und seit dem 1. Weltkrieg die USA, schon aus geographischen (geopolitischen) Gründen von maßgebender Bedeutung: Wer das europäische Kernland - die Mittellage - beherrscht, beherrscht Europa und wer Europa beherrscht, beherrscht die Welt, zumindest solange Europa das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Welt darstellt, was letztlich immer noch der Fall ist, auch wenn sich dieses Zentrum nunmehr doch kontinuierlich nach Süd-Ost-Asien verschieben dürfte. Um Deutschland zu beherrschen wurden dementsprechend zum Zwecke der Verkleinerung der geographischen Machtbasis entsprechend der amerikanischen Indianerpolitik das Machtmittel Annexion mit genozidaler

²¹ Eine Vetomacht im UN-Sicherheitsrat wird nicht die Zustimmung dazu erklären, daß ihre Maßnahme gegen einen anderen Staat einen verbotenen Krieg darstellen würden; also handelt eine UN-Vetomacht formal immer rechtmäßig, wenn sie gegen einen anderen Staat in der Weise vorgeht, die man als „Krieg“ definieren müßte – es sei denn, wie dies derzeit im Fall Rußland zu beobachten ist, die Mechanismen des klassischen Völkerrechts, die sich bei einem Konflikt von UN-Veto-Mächten automatisch einstellen, erlauben, den einen Staat als „Aggressor“ zu kennzeichnen.

²² S. dazu *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, II. Band Kriegsvölkerrecht, 1962, S. 56: „hier kann also die kollektive Aktion (nach Kapitel VII, insbesondere Artikel 42 UN-Satzung, *Ann.*) die Form eines (legalen) Präventivkriegs, also Angriffskriegs, annehmen.“

Massenvertreibung angewandt, was unmittelbar den US-Verbündeten Sowjetunion und Polen zugutegekommen ist. Frankreich versuchte im Saarland²³ die Errichtung einer Art Kolonialherrschaft, die den Auftakt zur Europäisierung des restlichen Deutschlands abgeben sollte.

Das konzeptionell von den USA beschlossene „Europa“, das über mehrere Schritte als „Vereinigte Staaten von Europa“ (Zwischenschritt: Europäische Union) etabliert werden sollte, machte durch entschlossene Einbindungspolitik die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 insbesondere den Franzosen erträglich.²⁴ 1961 verständigten sich dabei US-Präsident *Kennedy* und der französische Staatspräsident *de Gaulle*, ungeachtet ihrer gegensätzlich Haltung in zahlreichen durchaus wichtigen Fragen darauf, daß die Niederhaltung Deutschlands den wesentlichen Zweck der EG-Konstruktion darstellt.²⁵ Zur Beantwortung der Frage, wie es möglich sein soll, daß die Niederhaltung Deutschlands über das „Friedensprojekt Europa“ bewerkstelligt werden kann, muß man sich nur die Frage stellen, was gerade *nicht* europäisch „vergemeinschaftet“ werden soll, nämlich die Veto-Position im UN-Sicherheitsrat und das Atomwaffenpotential der maßgeblichen Europamacht Frankreich (oder auch von Großbritannien im Falle der EU-Mitgliedschaft). Diese Konstellation der relativen Machtlosigkeit gegenüber einem UN-Vetostaat (mit der „großen Vetomacht“ im Hintergrund) ermöglicht die Zustimmung der ungleichen Staaten zur „Vergemeinschaftung“ der Währungsreserven und der Staatsschulden. Selbstverständlich ist damit insbesondere die eindeutig zu Lasten Deutschlands gehende europäische Währungsunion und damit „Europa“ insgesamt gemeint, deren Funktion durch die bekannte Aussage von *Le Figaro* vom 18. 09. 2000 belegt wird: Diese Zeitschrift hat hinsichtlich der Währungsunion und der dabei involvierten Umverteilungswirkung zu Lasten der Deutschen geschrieben: „Deutschland wird zahlen, sagte man in den 20er Jahren. Heute zahlt es: Maastricht, das ist der Versailler Vertrag ohne Krieg.“

Damit dieser Umverteilungsmechanismus tatsächlich wirkt, braucht man aufgrund des Fehlschlags eines europäischen Verteidigungsbündnisses die NATO, was eigentlich ein Verteidigungsbündnis ist, das den Feind „außen“ ansiedelt, aber schon immer auch die Funktion eines kollektiven Sicherheitssystems²⁶ hatte, welches den Feind „innen“ verortet. Die NATO hat insofern für die USA die Funktion, welche die *Monroe*-Doktrin in Bezug auf Lateinamerika einnimmt. Damit jedoch die *Monroe*-Doktrin zugunsten der USA wirksam bleibt, darf kein Staat Südamerikas Mitglied der NATO werden, weil dies dann Europäern Einfluß in diesem den USA vorbehaltenden Gebiet geben könnte. Daß dementsprechend die Zweckbeschreibung der NATO, wie von ihrem ersten Generalsekretär *Ismay* gewitzelt, darin besteht „to keep the Russians out, to keep the Americans in, and the Germans down“ ist zu offensichtlich zutreffend, um dies weiter darlegen²⁷ zu müssen. Wären nämlich die Amerikaner aus Europa weg und die Russen Teil eines europäischen Binnensystems, dann wären die Deutschen, selbst bei einer hinsichtlich außenpolitischer Ambitionen mäßigen politischen Klasse, aufgrund ihres immer

²³ S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-26>

²⁴ S. *Geir Lundestad*, *Empire by Integration, The United States and European Integration, 1945-1997*, 1995, S. 23.

²⁵ S. ebenda, S. 61.

²⁶ So auch die Einordnung durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12.7.1994, 2 BvE 90/286 (Beteiligung deutscher Streitkräfte an Aktionen der UN, der NATO und der WEU): „Auch Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung können Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit [...] sein, wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind.“

²⁷ So auch *Lundestad*, a.a.O., S. 167, erklärt die vom ersten NATO-Generalsekretär wohl gemachte („allegedly quipped“) Aussage über den Existenzgrund der NATO auch nach Verschwinden der Sowjetunion noch immer als maßgebend: „Yet it can be argued that in modified form the original rationale for NATO still exists.“

noch vorhandenen Genius²⁸ die Deutschen fast notwendigerweise „up“. Genau aus diesem Grunde konnte die NATO nach Auflösung ihres Gegensystems, nämlich des Warschauer Paktes, nicht aufgelöst werden, weil eben der Zweck der Beherrschung Deutschlands durch die Weltherrschaftsmacht USA noch nicht entfallen ist. Zwischenzeitlich hat man aufgrund der Fortexistenz und Ausdehnung der NATO als *self-fulfilling prophecy* den Feind gefunden, den es ohne NATO so wohl nicht geben würde, den man aber zur Perpetuierung des Systems braucht und auch die Verschleierung eines anderen Hauptzweckes erlaubt.

Tatsache der bundesdeutschen Objektstellung

Daß sich die Bundesrepublik Deutschland weiterhin, trotz Beendigung des Besatzungsregimes, in einer außenpolitischen Objektstellung befindet, ergibt sich aus einer Äußerung des seinerzeitigen Bundesfinanzminister *Wolfgang Schäuble*, der sich auf einer Veranstaltung des Europäischen Bankkongresses am 18.11.2011 dahingehend eingelassen hat, daß Deutschland „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“²⁹ sei. In Europa sei die Souveränität ohnehin „längst ad absurdum“ geführt. Übersetzt man diese Äußerungen des Ministers in die Sprache des Verfassungsrechts - wofür der damalige Bundesfinanzminister in seiner Zeit als Bundesinnenminister für die Bundesregierung amtlich federführend zuständig war - dann behauptet Herr *Schäuble* dabei, daß Deutschland keine Demokratie (gewesen) ist. Demokratie als Volkssouveränität hat die Souveränität des Staates, in dem das Volk seine Souveränität ausübt, zur Voraussetzung. Wohl kann ein Staat, der keine Demokratie ist, souverän sein, aber umgekehrt ist ein Staat, der nicht souverän ist, keine Demokratie. In diesem Fall liegt dann bestenfalls so etwas wie eine internationale Selbstverwaltungsorganisation vor. Diese unterscheidet sich von einer Demokratie dadurch, daß der demokratische Prozeß unter dem Vorbehalt übergeordneter Mächte steht.

Eine derartige Abwertung von Demokratie auf den Status einer sich demokratischer Formen bedienenden internationalen Selbstverwaltung ist erforderlich, um die Objektstellung mit innerstaatlicher Wirkung und den Umverteilungsmechanismus zugunsten der einbindenden Staaten umzusetzen. Bezeichnenderweise ist die angeführte (quasi-)amtliche Feststellung der Objektstellung Deutschlands auf einem Bankenkongreß erfolgt, bei dem es sicherlich darum ging, darzulegen, daß die Sozialisierung der europäischen Staatsschulden durch Aussetzung der völkerrechtlich vereinbarten Haftungsausschlußklausel im Rahmen der Europäischen Währungsunion, also der entsprechende Verfassungsputsch³⁰ etwas Positives wäre. Dieser Zusammenhang von Bankenkongreß und der dabei zum Ausdruck gebrachten Verwerfung der deutschen Souveränität macht deutlich, daß es ohne die Objektstellung Deutschlands keine europäische Staatsschuldensozialisierung gäbe, wahrscheinlich nicht einmal eine letztlich zu Lasten der Deutschen wirkende Währungsunion. Diese Feststellung kann auch hinsichtlich anderer internationaler Sozialisierungsmaßnahmen³¹ gemacht werden, wie etwa die Durchsetzung - zumindest zivilrechtlich - nichtexistierender Ansprüche³² gegen die deutsche

²⁸ S. dazu *Peter Watson*, *The German Genius. Europe's Third Renaissance, the Second Scientific Revolution and the twentieth century*, 2010.

²⁹ Zitiert bei *Karl Albrecht Schachtschneider*, *Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist*, 2012, S. 11.

³⁰ So die berechnete Einordnung bei *Friedrich Romig*, *ESM - Verfassungsputsch in Europa*, *Kaplagen* 32, 2012.

³¹ Als jüngstes Werk ist das Buch von *Bruno Bandulet*, *Beuteland. Die systematische Plünderung Deutschlands seit 1945*, 2016, zu empfehlen.

³² S. dazu *Randelshofer / Dörr*, *Entschädigung für Zwangsarbeit? Zum Problem individueller Entschädigungsansprüche von ausländischen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges gegen die Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1994.

Industrie wegen Zwangsarbeiterbeschäftigung im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg.³³

Die nunmehr sogar gegenüber einem Staat wie die Türkische Republik mittlerweile äußerst schwache Position der Bundesrepublik Deutschland³⁴ wird dazu führen, daß die mittlerweile schon auf Landnahme hinauslaufende illegale Masseneinwanderung aus Vorderasien über „Europa“ durch eine legale Masseneinwanderung aus Anatolien ergänzt werden wird mit einer schon mittelfristig absehbaren Mehrheit oder zumindest maßgebenden Minderheit von Muslimen³⁵ im „Bundesgebiet“, denen dann über die doppelte Staatsangehörigkeit ein höheres Stimmengewicht als den sog. „Bio-Deutschen“ eingeräumt wird. Und dies alles in dem Rest eines Staatsgebiets, von dem ein wesentlicher Teil im Osten bei Volksaustreibung international im Rahmen von Annexionen konfisziert wurde. Die türkische Einwanderung ist im Ergebnis ein Preis, den die Deutschen für die NATO entrichten mußten: Die USA wollten zur wirtschaftlichen Stabilisierung des NATO-Verbündeten beitragen und glaubten, dies zur Sicherstellung von Beschäftigungsverhältnissen von Türken im „Bundesgebiet“ maßgeblich bewerkstelligen zu können.

Innerstaatliche Fortsetzung der Besatzungspolitik durch Verbotsdemokratie

Maßgeblicher Zweck der (maßgeblich) amerikanischen Verfassungsintervention nach dem 2. Weltkrieg durch Besatzungspolitik mußte es sein, beim Übergang zu einer bundesdeutschen Demokratie, deren Ausrufung dann ideologie-politisch doch geschuldet war, sicherzustellen, daß sich keine Parteien durchsetzen, die versuchen könnten, sich der Objektstellung Deutschlands zu widersetzen, also von Parteien, die aufgrund ihrer parlamentarischer Mehrheit dann beschließen könnten, etwa aus der NATO und der EU auszutreten.

Dementsprechend kann als wesentlicher Zweck von *unconditional surrender* ausgemacht werden, in Deutschland ein zentrales Parteiverbot durchzuführen. „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten“ hieß es dazu im sogenannten Potsdamer Abkommen. Um ein umfassendes Parteiverbot mit Neugründungsverbot in Deutschland durchzusetzen mußten die „demokratische Werte“ in Anspruch nehmenden Alliierten ein Militärregime, also so etwas wie eine „konstitutionelle Militärdiktatur“,³⁶ errichten. Dies bildete dann nicht nur die Grundlage für eine massive

³³ S. dazu auch *R. Dolzer*, Reparationspflicht ohne Ende? in: *NJW* 2000, S. 2480 f.

³⁴ S. dazu den Kommentar von *Nikolas Busse*, Schwache Position, in: *FAZ* vom 23.01.2016, S. 1: „Die Berliner Verhandlungsposition ist in Wirklichkeit so schwach, dass die Forderung der Opposition, man möge den Türken wegen der Kurden und der Menschenrechte die Leviten lesen, weltfremd ist.“

³⁵ Bereits vor ca. 20 Jahren kam eine Modellrechnung (s. *I. Eibl-Eibelfeldt*, *Wider die Mißtrauensgesellschaft*, 1995, S. 145 f.) zu dem Ergebnis, daß sich bei Fortschreibung der vorausgegangenen Trends, nämlich jährliche Wachstumsraten der seinerzeit 75 Millionen Deutschen von - 0,5% und der damals 1,8 Millionen Türken von + 2% und jährliche türkische Nettozuwanderung von 50.000 Personen bei im übrigen identischen Geschlechterverhältnis und Sterblichkeitsraten im Jahr 2120 etwa jeweils 40 Millionen Deutsche und Türken auf dem Gebiet der (derzeitigen) Bundesrepublik Deutschland befinden würden. Bei einer EU-Mitgliedschaft der Türkei, die noch vor 20 Jahren allen politischen Kräften der Bundesrepublik als undenkbar erklärt worden ist (als Beispiel sei die Schlagzeile der *FAZ* vom 30. 01. 1995 zitiert: „Schäuble: Die Türkei kann nicht Mitglied der EU werden“; diese Schlagzeile wäre im Jahr 2022 nicht mehr denkbar, was vielleicht etwas hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der etablierten Politik in zentralen verfassungspolitischen Bereichen zum Ausdruck bringen dürfte), kann davon ausgegangen werden, daß hierbei keine bloße Modellrechnung vorliegt, sondern es sich um eine Prognose handelt, die sich zudem im prozentualen Verhältnis nicht erst 2120 - eine ohnehin die üblichen Zeithorizonte bundesdeutscher Politiker weit überschreitende Jahreszahl - bewahrheiten wird, sondern schon viel früher, bei einer türkischen EU-Mitgliedschaft im Jahr 2040 möglicherweise schon im Jahr 2080.

³⁶ So die von *Andreas Thierry* (Hg.), *Politische Verfolgung in Österreich: Entstehung und Anwendung des sogenannten „NS-Verbotsgesetzes“*, 2010, angeführte Benennung, S. 30.

Deutschenvertreibungspolitik und Deutschlandverkleinerungspolitik, sondern erlaubte, den Parteienpluralismus bei den Deutschen durch ein Lizenzierungssystem anstelle der für Demokratie stehenden Gründungsfreiheit von Parteien erheblich zu behindern, wenn nicht zu verhindern. Bei diesem Lizenzierungssystem ging es dann nicht nur um das Verbot einer nationalsozialistischen Partei, sondern das NSDAP-Verbot, das es durch Neugründungsverbot mit Hilfe des Lizenzierungssystems für Parteien und Pressewesen abzusichern galt, diente als Vorwand, alle zu deutschfreundlichen „nationalistischen“ Kräfte durch Nichtlizenzierung zu verbieten bzw. verboten zu halten. So wurden etwa auch keine unternehmerfreundlichen Parteien oder Flüchtlingsparteien³⁷ lizenziert. Ausgeschaltet wurden unter dem Vorwand der Bekämpfung des ideologisch weit über den NS hinausgehenden „Militarismus“ vor allem der traditionelle Konservatismus, also die politische Richtung, unter deren politischer Hegemonie im 19. Jahrhundert das Deutsche Reich zum internationalen Machtfaktor geworden war und insoweit einer angelsächsischen Weltherrschaft entgegengestanden war. Dementsprechend hatte auch der nach dem 2. Weltkrieg noch in der FDP organisierte Nationalliberalismus große Schwierigkeiten, eine alliierte Demokratiebescheinigung ausgestellt zu bekommen.³⁸ Der deutsche Nationalliberalismus ist etwa in der französischen „Demokratie“ des Saarlandes sogar förmlich verboten³⁹ worden. Die bleibende Bedeutung dieses Vorgangs kann an den sog. „Österreichsanktionen“⁴⁰ demonstriert werden, die wesentlich vom Erbfreund Frankreich - mit den USA im Hintergrund - initiiert wurden und sich dabei gegen den deutschen Nationalliberalismus gerichtet haben.

Mit der innenpolitischen Pluralismusbeschränkung war notwendigerweise verbunden, daß das für West-Deutschland schließlich vom alliierten Militärregime genehmigte „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (und nicht „der Bundesrepublik Deutschland“), wie immer es inhaltlich positiv formuliert sein mag, zumindest zunächst nichts anderes sein konnte als „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist ... Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; deren Gesetze bilden den Grund“ - so der prominente Verfassungsrechtler *Jahrreiß*.⁴¹ Nur beim Status einer sich zwar demokratischer Formen bedienenden Selbstverwaltungseinheit, deren Freiheit jedoch dem internationalen Vorbehalt des Widerrufs und der Genehmigungspflicht unterstellt ist, wie dies zunächst formal durch das Besatzungsstatut festgeschrieben worden war, konnte die Beschränkung des für politische Freiheit stehenden politischen Pluralismus gewährleistet werden.

Um die Ausschaltung einer politisch rechten Richtung langfristig zu gewährleisten, konnte - anders als es in dem von den Alliierten zum Zwecke seiner Separierung von Deutschland privilegiert behandelten Österreich möglich gewesen ist -, die Demokratie nicht einfach

³⁷ S. dazu etwa *Werner Sörgel*, Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes, 1985, S. 214.

³⁸ S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht zum Liberalismus: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf>

³⁹ S. zum Verbot der national-liberalen Partei im Saarland, also der Schwesterpartei der damaligen FDP, *Klaus Altmeyer*, Die Volksbefragung an der Saar vom 23. Oktober 1955. Entscheidung über das deutsch-französische Abkommen vom 23. Oktober 1954, in: *Europa-Archiv* 1956, S. 9 049 ff., S. 9051.

⁴⁰ S. dazu den 6. Teil der Serie zur Kritik der Europaideologie: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf>

⁴¹ So *Hermann Jahrreiß*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

dadurch wieder hergestellt werden, indem man die demokratische Verfassung Deutschlands, nämlich die Weimarer Reichsverfassung (WRV)⁴² wieder zur Wirkung gebracht hätte. Diese war formal niemals außer Kraft gesetzt worden ist, sondern nur durch das „Ermächtigungsgesetz“ zeitlich befristet suspendiert worden. Die Frage der Geltung der WRV wird von der deutschen Staatsrechtswissenschaft kaum gestellt. Lediglich der Verfassungshistoriker *Diestelkamp*⁴³ tut diese Frage damit ab, daß die Nationalsozialisten diese Verfassung so ausgehöhlt hätten, daß man sie nicht mehr als wirksam ansehen konnte. Diese Erklärung wird aber gerade durch die Tatsache als Pseudoargument entlarvt, daß in Österreich die nicht nur von den Nationalsozialisten, sondern zur Abwehr befürchteter sozialdemokratischer Umsturzbestrebungen bereits von der vorausgegangenen christlich-sozialen Diktatur⁴⁴ seit 1933 / 1934 „ausgehöhlte“ österreichische Verfassung von 1920 seit der Befreiung von 1945 in der Fassung von 1929 wieder gilt.

Was würde es bedeuten, wenn in der (späteren) Bundesrepublik Deutschland durch Wiederinkraftsetzung der WRV gewissermaßen „österreichische Verhältnisse“ hergestellt würden? *Caspar v. Schrenck-Notzing* hat in seinem bekannten Werk „Charakterwäsche“ prägnant die zentralen Unterschiede zwischen der WRV und dem an dessen Stelle getretenen Grundgesetz formuliert:

„Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“

Des weiteren hebt *v. Schrenck-Notzing* zu Recht die Vorschriften über die internationale Einbindung hervor: die einseitige und ziemlich weitgehende Verpflichtung zur Übertragung der Souveränität und damit der Volkssouveränität - also von Demokratie! - auf internationale Organisationen gemäß Artikel 24 GG und außerdem das Verbot des Angriffskrieges und vergleichbarer Handlungen der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker (Artikel 26 GG), was dann abgesichert wird durch die Verbotsmöglichkeit gemäß Artikel 9 (2) GG für einen Verein, der sich gegen einen „Gedanken“ versündigt, nämlich den der „Völkerverständigung“. Derartige Verpflichtungen sind verfassungsrechtlich im internationalen Kontext in dieser extremen Weise nur im Grundgesetz verankert, das damit erkennbar von einer besonderen Veranlagung von Deutschen zum „Angriffskrieg“ ausgeht. Einer antideutschen Rassenpolitik,⁴⁵ nämlich Bewältigung kraft Abstammung, ist damit ideologie-politisch die Grundlage gelegt und macht die Deutschen wehrlos gegenüber einer Politik, die sie im Rahmen einer angestrebten subjektlosen Demokratie - „Werteordnung“ genannt - durch Menschen ersetzen oder aus ihnen Verfassungspatrioten, Europäer oder Saarländer machen will.

⁴² S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

⁴³ S. Verfassungsgebung unter Besatzungsherrschaft - Die Landesverfassungen und das Grundgesetz, in: *Mohnhaupt* (hgg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, S. 651.

⁴⁴ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen – von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf>

⁴⁵ S. dazu den 2. Teil des zweiteiligen Beitrags zum amerikanischen Rassismus: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts – Metamorphosen des Rassismus: Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik**
<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts-2-teil>

Um dieses Ergebnis - sicherlich eine Entdemokratisierung verglichen mit den Regelungen der WRV - zu erreichen, mußten die alliierten Siegermächte ein Besatzungsregime errichten, das sich „demokratischen Werten“ verpflichtet sah und deshalb - bei Anordnung einer verfassungsrechtlichen *tabula rasa* - den Demokratie mehr imitierenden Verfassungsschöpfungsprozeß der alliierten Genehmigung unterwarf.⁴⁶ Damit konnte in der Tat die Verfassung eines besetzten Landes nur eine Art von internationaler Gemeindeordnung werden, was sich schon im Rechtscharakter des für die Grundgesetzschöpfung als maßgeblich angesehenen Parlamentarischen Rats spiegelt: Dieser war kein Parlament, da seine Mitglieder über keine Indemnität verfügten und er konnte keine Immunität seiner Mitglieder gegenüber den Besatzungsmächte gewährleisten. Er hatte rechtlich den Charakter eines durch indirekte Wahl etablierten Gemeinderats. Aufgrund der Lizenzierungspolitik und den weitgehenden Wahlbeschränkungen zu den Landtagen, aus denen die Mitglieder des Parlamentarischen Rats berufen wurden, waren politische Kräfte nicht vertreten, die nicht oder zu spät lizenziert worden waren, was sich konkret an der Bayernpartei⁴⁷ nachweisen läßt. Mit dem verfassungsrechtlichen *tabula rasa*-Prinzip wurden dabei die Mehrheitsverhältnisse umgestürzt: Hätte man etwa die geltende Weimarer Reichsverfassung zum Ausgangspunkt einer Verfassungsberatung genommen, dann hätte es gemäß Artikel 76 WRV einer Zwei- Drittel-Mehrheit bedurft, um etwa Volksentscheid und Volksbegehren gemäß Artikel 73 WRV auf das grundgesetzliche Minimum von Artikel 29 GG zu reduzieren. Ob sich eine entsprechende deutsche Mehrheit in einem im Jahr 1946 frei gewählten Deutschen Reichstag dafür oder für die Abschaffung der Volkswahl des Staatsoberhauptes gemäß Artikel 41 WRV und der Reduzierung seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen gefunden hätte, darf bezweifelt werden, wie der Blick auf Österreich bestätigt.

Besonders das alliierte Genehmigungserfordernis macht den bloßen Selbstverwaltungscharakter des nach dem verfassungsrechtlichen *tabula-rasa*-Prinzip entstandenen Grundgesetzes deutlich, worüber sich das Grundgesetz selbst allerdings ausschweigt. Unter Berücksichtigung des alliierten Genehmigungsschreibens und des Besatzungsstatus, worüber im Grundgesetztext allenfalls bei detektivischem Gespür etwas zu finden ist, hätten nämlich zentrale Bestimmungen dieses Grundgesetzes ganz anders formuliert sein müssen. Dann hätte etwa Artikel 144 Abs. 1 GG über das Inkrafttreten des Grundgesetzes in Verbindung mit Nr. 2 des Alliierten Genehmigungsschreibens wie folgt gelautet:

„Dieses Grundgesetz bedarf der Genehmigung der Militärgouverneure zu der Annahme durch die Volksvertretung in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.“

Artikel 79 Abs. 2 GG über die Änderung des Grundgesetzes wäre im Lichte von Nummer 5 des Besatzungsstatuts wie folgt zu lesen gewesen:

„Ein solches Gesetz (das gemäß Absatz 1 ausdrücklich das Grundgesetz ändert, Anm.) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (und) der ausdrücklichen Zustimmung der Besatzungsbehörden.“

Artikel 82 GG über die Ausfertigung von Bundesgesetzen hätte in Verbindung mit Nummer 5 des Besatzungsstatuts wie folgt gelautet:

⁴⁶ S. dazu den 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

⁴⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bayernpartei#Gr%C3%BCndung_1946_und_Erfolge_der_ersten_Jahre

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet, sofern sie nicht vorher, einstweilig oder endgültig von den Besatzungsbehörden abgelehnt worden sind. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Landesverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit den Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar ist, oder es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.“

Schließlich hätte wegen Nummer 3 des Besatzungsstatuts die zentrale Vorschrift des Artikels 20 Abs. 1 GG, wonach die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat wäre, wie folgt gelesen werden müssen:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, es sei denn die Besatzungsbehörden übernehmen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland.“

Diese - gar nicht so geheimen (also gar nicht „ungeschriebenen“) - Zusätze zu zentralen Grundgesetzvorschriften, gewissermaßen Artikel 0 GG, sind dabei erkennbar nur aus der Furcht der Besatzungsbehörden auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zu erklären, die deutschen Politiker würden bei Verwirklichung der Demokratie in Deutschland, nämlich bei Ausübung der Volkssouveränität ohne besatzungsrechtliche Modifikation, das Grundgesetz und die in seinem Rahmen zu erlassenden Gesetze in einer Weise ändern oder abfassen, daß damit die alliierten Zielsetzungen revidiert werden würden. Damit haben die Alliierten zu erkennen gegeben, daß sie in der Abfassung des Grundgesetzes keinen freien Prozeß gesehen haben. Die beteiligten deutschen Politiker haben dies durch Artikel 146 GG zum Ausdruck gebracht, der eine Ablösung des Grundgesetzes vorsieht, sobald freie Verhältnisse in Deutschland verwirklicht wären. Auch der Begriff „Grundgesetz“ selbst anstelle von „Verfassung“ und damit dessen Einstufung als „Transitorium“ (Bundespräsident *Heuß*) machen deutlich, daß die als Verfassungsväter angesehenen Politiker unfreie und damit keine demokratiekonformen Verhältnisse vorfanden. Dem standen gewissermaßen die Verfassungsmütter, nämlich *die* Besatzungsmächte, entgegen.

Unfrei waren dabei die Verhältnisse dabei nicht nur in der Sowjetischen Besatzungszone und in der französischen Demokratur des Saarlandes,⁴⁸ sondern auch im sogenannten Trizonesien⁴⁹ vor allem durch das Lizenzierungssystem hinsichtlich der Parteien und des Pressewesens. Hinsichtlich der Zulassung von Parteien widersprach dieses System eindeutig der Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 124 WRV, der untersagte, die Ausübung der Vereinigungsfreiheit durch Vorbeugemaßnahmen zu beschränken. Hinsichtlich des Pressewesens widersprach die Lizenzpolitik der Garantie von Artikel 118 WRV, der nur eine weltanschaulich neutrale Beschränkung der Meinungsfreiheit erlaubte, während das Lizenzierungssystem der Besatzungsherrschaft eindeutig auf alliierte Meinungslenkung und Zensur abgestellt war. Daraus sollte dann das maßgebliche bundesdeutsche Pressewesen hervorgehen.

⁴⁸ S. zu diesem Regime zuletzt: *Johannes Schäfer*, Das autonome Saarland. Demokratie in Saarstaat 1945-1957, 2012.

⁴⁹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Trizonesien-Song>

Alliierte Zielsetzung: Kampf gegen Rechts

Das Lizenzierungssystem, insbesondere dessen Handhabung erlaubt die sich aufdrängende Frage zu beantworten, was denn die in der Direktive JCS 1067 mehr angedeuteten „gewisse(n) wichtige(n) alliierte(n) Absichten“ darstellten, die der Verwirklichung der Demokratie im Besatzungsdeutschland entgegenstanden und dem Grundgesetz daher den Charakter einer internationalen Gemeindeordnung geben mußten. Die für Nachkriegs-deutschland maßgebliche Demokratiekonzeption ist vom US-amerikanischen Geheimdienst OSS, der späteren CIA, dahingehend bestimmt worden, daß das „Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ... sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“⁵⁰ werde. Deswegen wurde hinsichtlich des Charakters der in Deutschland zu schaffender Verfassung bestimmt, daß die Demokratisierung auf die Stärkung bestimmter Parteien hinauslaufen müsse, die es besonders abzusichern gelte. Die traditionelle deutsche Parteienvielfalt wurde als Gefahr für die amerikanischen Zielsetzungen angesehen, und deshalb durch ein Lizenzierungssystem beschränkt, welches dann anschließend durch die Instrumente des Parteiverbots im Rahmen wahlrechtlicher Sperrklauseln⁵¹ abgelöst werden sollte.

Zur Sicherstellung der von den USA gewünschten demokratiewidrigen Ungleichbehandlung, wurden insbesondere die Verfassungsschutzämter vorgesehen, die in einer im Verfassungsvergleich singulären Weise auf Druck der Alliierten eine verfassungsrechtliche Stellung erhielten. Deshalb dürfte das Grundgesetz die einzige Verfassung der Welt darstellen, die mit Art. 87 Abs. 3 (und 73 Nr. 10 n. F.) GG die Institution des Geheimdienstes verfassungsrechtlich verankert hat. Diese Vorschrift geht auf die Anordnung des Rates der Hohen Kommissare und der Militärgouverneure zur Errichtung von Institutionen gegen innere Gefährdungen zurück. Nach *Adenauer* ist „von keiner deutschen Stelle der Wunsch angesprochen worden ..., darüber etwas aufzustellen.“ Darüber hinaus habe der amerikanische Militärgouverneur *Lucius Clay* darauf bestanden, daß „wir ... das ins GG aufnehmen“⁵² ein Wunsch, dem dann auch entsprochen worden ist.

Die westliche Militärherrschaft beruhte nämlich auf dem scheinbaren Paradox der Berührung „zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst.“⁵³ Damit sollte die „öffentliche Meinung“ parteienstaatlich über ein von den Alliierten bis 1955 kontrolliertes sozialisiertes Rundfunksystem⁵⁴ und durch die Etablierung der Lizenzpresse so gesteuert werden, daß die Deutschen lernten, die ihnen von besatzungsrechtlich privilegierten Parteien vorgegebenen Auffassungen als ihre eigenen demokratischen Auffassungen zu verstehen. In dieser Kontinuität stehend hatten die späteren Verfassungsschutz-Berichte im Interesse der sogenannten „internationalen Wertegemeinschaft“ und des „deutschen Ansehens im Ausland“ - Code-Worte für ehemalige Besatzungsmächte - vor allem den Zweck, die prohibitive Wirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel für neue konkurrierende Gruppierungen ins Unüberwindliche

⁵⁰ S. *Alfons Söllner* (Hrsg.), *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Band 1: 1943-1945, Frankfurt 1982, S. 208.

⁵¹ Dieser Zusammenhang wird in der einschlägigen Monographie von *Ulrich Wenner*, *Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt 1986, dargelegt.

⁵² S. bei *Walter Imle*, *Zwischen Vorbehalt und Erfordernis: Eine Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945*, 1984, S. 145.

⁵³ So zusammenfassend *Helmuth Mosberg*, *Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland*, München 1991, S. 155.

⁵⁴ S. dazu den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssurrogats gegen rechts**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-10>

zu erhöhen,⁵⁵ um so amerikafeindliche Parteien im Rahmen einer Demokratie von vornherein nicht hochkommen zu lassen.

Vereinfacht kann man daher die alliierte Besatzungspolitik auf das Schlagwort „Kampf gegen rechts“⁵⁶ bringen, mag dieses Schlagwort auch erst später geprägt worden sein. Das mit der Spezialdemokratie Sowjetunion abgestimmte Ziel der Besatzungsherrschaft, das mit den „vier D“ beschrieben wurde, nämlich Denazifizierung, Demilitarisierung, Dekartellisierung und Demokratisierung kann letztlich auf dieses Schlagwort zurückgeführt werden: Deutschland soll keine Gefahr mehr für den „Weltfrieden“ darstellen, so wie dieser von den USA formuliert wird. Dazu muß das Aufkommen deutscher Parteien verhindert werden, die sich der amerikanischen Weltherrschaftspolitik widersetzen könnten, die von der Beherrschung des europäischen Zwischenraums zu Rußland wesentlich abhängt. Konkret hat es die Ausschaltung der politischen Rechten / an der nationalen Souveränität orientierter Parteien den Alliierten sehr erleichtert, ihre Verfassungskonzeption durchzusetzen.

Eine freie Demokratie, die sich als Ausdruck von Volkssouveränität versteht, hat jedoch den staatlich in ideologischer Hinsicht nicht beschränkten Parteienpluralismus zur Voraussetzung, da dieser die politische Klasse unter permanenten Druck setzt, durch Bildung neuer Parteien abgelöst zu werden, wenn allzu sehr gegen die Volksmeinung regiert wird. Wird dieser Druck durch staatliche oder überstaatliche Ausschaltung einer ganzen politischen Richtung, etwa durch Lizenzierung oder nachträgliches Parteienverbot vermindert, setzt sich das von *Robert Michels* überzeugend analysierte „eiserne Gesetz der Oligarchie“ ungehindert durch, welche aus Parteien ein zentrales Instrument einer Herrschaft über das Volk macht.⁵⁷ Das alliierte Verbots- und Lizenzierungssystem hat deshalb die bundesdeutschen Parteien von vornherein, d.h. noch ehe der Staat Bundesrepublik Deutschland in Form eines Rechtsdokuments in Erscheinung trat, automatisch zu Kontrollinstrumenten über die Deutschen gemacht. Dem entspricht die sich durchsetzende Sicht des Artikels 21 GG, der von einer Vorschrift, die (angeblich?) den politischen Parteien Schranken setzen sollte, zu einer Ermächtigungsnorm zur Einführung des „Parteienstaates“ umfunktioniert wurde. Deshalb ist der Gesamtkomplex dessen, was als „Parteienstaat“ beschrieben und demokratietheoretisch zu Recht,⁵⁸ wiewohl selten in der vollen Erkenntnis dessen, was sein geschichtliches Wesen eigentlich darstellt, kritisiert worden ist, als wesentliche Hinterlassenschaft der Besatzungsherrschaft anzusehen:

„Es ist für die Durchsetzung der Parteiendemokratie, für die Stabilität der Parteienherrschaft nach 1945 ein Faktor von überhaupt nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß es in den Jahren zwischen 1945 und 1949 - abgesehen von den Besatzungsmächten - keine politische Kraft gab, die den politischen Parteien in

⁵⁵ S. dazu den zweiteiligen Beitrag zum bundesdeutschen Wahlrecht: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssurrogates. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil> und <https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil>

⁵⁶ Unter Punkt 4 c) der Direktive JCS 1067 läßt sich dies in der Tat entnehmen: „Das Hauptziel der Alliierten ist es, Deutschland daran zu hindern, je wieder eine Bedrohung des Weltfriedens zu werden. Wichtige Schritte zur Erreichung dieses Zieles sind die Ausschaltung des Nazismus und des Militarismus in jeder Form, die sofortige Verhaftung der Kriegsverbrecher zum Zwecke der Bestrafung, die industrielle Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands mit langfristiger Kontrolle des deutschen Kriegspotentials und die Vorbereitungen zu einem späteren Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage.“

⁵⁷ S. dazu auch den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-11>

⁵⁸ S. insbesondere die Kritik der zahlreichen Werke von *Hans-Herbert v. Arnim*, wie: *Das System. Die Machenschaften der Macht*, München 2001, welcher jedoch - aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG? - den letzten Schritt zur Erkenntnis nicht wagt.

irgendeinem Sinne eine nennenswerte Konkurrenz hätten machen können. Dieser Staat wurde nicht von einer Dynastie, nicht vom Militär, nicht von einer in den Amtssesseln sitzenden Bürokratie, sondern von Parteileuten aufgebaut: Nie haben politische Parteien eine so ungeheure Patronagemacht entfalten können wie in den Jahren zwischen 1945 und 1950.“⁵⁹

Die Überlagerung des Grundgesetzes durch Besatzungsideologie und -interessen aufgrund des fortbestehenden Besatzungsstatuts und der weiterwirkenden Vorbehaltsrechte - was aber durchaus durch Militär abgesichert war, das es dann eben doch in einer entscheidenden Weise gegeben hat, wenngleich nicht als eigene (deutsche) Armee - hat sich für die bundesdeutschen Parteien, die eine ihre Demokratiekonformität bescheinigende alliierte Lizenz bekommen hatten, im Lichte des Parteienwettbewerbs einerseits sehr vorteilhaft ausgewirkt und für sie den repressiven Charakter des Besatzungsregimes schließlich sehr erträglich gemacht. Andererseits nötigte diese Konstellation die lizenzierten Kräfte zu einer impliziten und schließlich ganz offenen Verteidigung der durch die Besatzungspolitik herbeigeführten Beschränkung des parteipolitischen Pluralismus, die auch ihre eigene Machtstellung absicherte. Im Wortlaut des Grundgesetzes kommt dies in der Formulierung zum Ausdruck, wonach die „Parteien ... bei der politischen Willensbildung des Volkes“ mitwirken (Artikel 21 (1) S.1). Demokratisch wäre eine Festlegung, wonach das Volk durch unterschiedliche Parteien an der politischen Willensbildung auf Staatsebene mitwirkt. So steht es etwa in Artikel 49 der Italienischen Verfassung⁶⁰ von 1947.

Perpetuierung der internationalen Einbindung

Es ist erkennbar auf diese unfreien Entstehungsbedingungen,⁶¹ insbesondere eines Lizenzierungssystems zur Unterdrückung der politischen Rechten zurückzuführen, wenn sich im Grundgesetz Vorschriften finden, die von der Verfassung der freien Weimarer Reichsverfassung abweichen und sich dabei auch in den „liberalen Demokratien“ des Westens nicht finden. Dieser Verfassungsvergleich zeigt eindeutig eine Verminderung der demokratischen Substanz des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung. Dies wird ideologiepolitisch kaschiert, indem im Grundgesetz die Grundrechte durch Nennung an vorderster Stelle hervorgehoben werden, während sie in der WRV (letztlich sinnvollerweise) *nach* dem Staatsorganisationsrecht angeführt waren, was betont, daß Grundrechte negative Staatskompetenzen und weniger Ideologiewerte darstellen. Damit ist mit dem Grundgesetz - wahrscheinlich unbewußt - der Vorgehensweise gefolgt worden, die man bei der „Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen“ von 1850 angewandt hatte: Dort wurde durch die Vorrangstellung der „Grundrechte der Preußen“ die verminderte demokratische Substanz kompensiert, die diese Verfassung gegenüber der formal gescheiterten, aber dann doch Maßstäbe setzenden Reichsverfassung von 1849 (Paulskirchenverfassung) aufwies.

Die so gewonnene Erkenntnis wird bestärkt durch den Vergleich mit den Verfassungen anderer - wie es heißt - „westlicher Demokratien“: Diesen gegenüber grenzt sich das Grundgesetz durch

⁵⁹ S. *Wilhelm Hennis*, *Auf dem Weg in den Parteienstaat*, 1998, S. 81 f.

⁶⁰ „Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken“; eine Zwischenvariante zur italienischen und bundesdeutschen Parteienregelung nimmt Artikel 6 Satz 1 der Verfassung des Königreichs Spanien vom 29.12.1978 ein: „Die politischen Parteien sind Ausdruck des politischen Pluralismus: sie wirken bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens mit und sind das Hauptinstrument der politischen Beteiligung.“

⁶¹ S. dazu auch den 7. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7>

folgende drei Regelungskomplexe ab, die sich hauptsächlich den Artikeln 0 bis 26 GG zuordnen lassen:

1. der - nachträglich - als „wehrhafte Demokratie“ zusammengefaßte Regelungskomplex einer **Parteiverbotsdemokratie**; dieser Regelungskomplex hat weitreichende Auswirkung auf Grundrechtsverständnis und Grundrechtsgewährleistung
2. der Komplex der **außenpolitischen Einbindung**, der eng mit der Vor- und Überverfassung verknüpft ist und
3. eine Vielzahl anderer Vorschriften, wie etwa die Gewährleistungen des Asylrechts, die ohne internationale Einbindung wohl anders ausgelegt worden wären, nämlich in der ursprünglichen Fassung von Artikel 16 GG als Deutschenrecht, als bei (Fort-) Bestehen der internationalen Machtkonstellation, wo man dies dann als Ausländerrecht interpretiert hat.

Bundesdeutsche Parteiverbotsdemokratie

Nach Auffassung des maßgeblichen, als „offiziös“ zu nennenden Grundgesetz-Kommentars, der vom früheren Bundespräsidenten *Herzog* mit herausgegeben wird, ist mit dem Grundgesetz ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Ausgangspunkt für diese besondere Demokratieform sind folgende Vorschriften:

- die Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungskonformität (Art. 5 Abs. 3 GG),⁶² was die Vorstellung beinhaltet, daß es verfassungsfeindliche Wissenschaft geben kann; bei dieser Annahme wird „Verfassung“ allerdings zu so etwas wie einem quasi-religiösen Dokument, das geeignet ist, alle möglichen Legitimationswahrheiten zu kreieren, die dann der Wissenschaftsfreiheit und letztlich der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden können
- die erstaunliche Möglichkeit, einen Verein wegen eines kollektiven Gedankenvergehens, nämlich Verstoß gegen „den Gedanken der Völkerverständigung“, zu verbieten (Art. 9 Abs. 2 GG), womit wohl verhindert werden soll, daß sich Grundrechtsausübung der Deutschen gegen spezifische ausländische Interessen wendet
- die singuläre Möglichkeit, Bürgern Grundrechte aberkennen zu können, was als „Verwirkung von Grundrechten“ (Art. 18 GG) gekennzeichnet ist

und vor allem

- das weitgehend ideologie-politisch verstandene Parteiverbot⁶³ (Art. 21 Abs. 2 GG), welches über verfassungsrechtliche Vorschriften über den Inlandsgeheimdienst als permanent wirkendes Verbotsersatzsystem⁶⁴ durchgezogen wird.

Das in der Verbotskonzeption bestehende Ideologieverbot als fast unmittelbare Fortsetzung des alliierten Lizenzierungssystems erkennt man daran, daß die „rechte“ *Sozialistische Reichspartei*

⁶² S. dazu den Beitrag **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ – Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**
<https://links-enttarnt.de/bedrohung-der-wissenschaftsfreiheit-durch-verfassungsschutz>

⁶³ S. dazu die entsprechende Serie zur Parteiverbotskritik:
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

⁶⁴ S. dazu die Ausführungen zum Parteiverbotssurrogat:
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

1952 nicht etwa verboten worden ist, weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“⁶⁵ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“⁶⁶ stehen. Nach auch im jüngsten Nichtverbotsurteil mit Verbotsbegründung⁶⁷ nicht wirklich geänderten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat das Parteiverbot sogar primär den Zweck, derartige Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.⁶⁸ Dieser Verbotsansatz ist angesichts dessen, was normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert wird, so eigenartig, daß das Bundesverfassungsgericht - allerdings erst im Verfahren „gegen links“, d.h. gegen die KPD - nicht umhin gekommen ist, festzustellen:

„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.“⁶⁹

Damit ist das Bestehen dessen, was man als bundesdeutschen „Demokratie-Sonderweg“ beschreiben könnte, amtlich festgestellt worden. Zusammengefaßt ist dieser Sonderweg in einer jüngeren Veröffentlichung wie folgt beschrieben:

„Das Grundgesetz der [!] Bundesrepublik ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinn, sondern eine „wertgebundene Ordnung“. Im internationalen Vergleich ist dies ein „Novum“ und „Unikum“ zugleich. Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, dass die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus.“⁷⁰

„Verfassung“ und insbesondere die darin enthaltenen Grundrechte enthalten bei dieser Konzeption einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Sie schützen nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigen diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt.⁷¹ Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Art. 21 Abs. 2, 18 GG), als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird. Derartige Prinzipien - wie etwa das Mehrparteienprinzip - können allerdings bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise von Bürgern rechtlich gar nicht verletzt werden, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist einem Bürger - sieht man von politisch motivierten kriminellen Handlungen einmal ab - nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, einer falschen Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen auszusprechen scheint.

⁶⁵ S. BVerfGE 2, 1, 23.

⁶⁶ S. BVerfGE 2, 1, 15.

⁶⁷ S. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

⁶⁸ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

⁶⁹ S. BVerfGE 5, 85, 135.

⁷⁰ So *Mathias Brodkorb*, *Metamorphosen von rechts*, 2003, S. 113.

⁷¹ S. dazu den 28. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-28>

Daß mit diesem Ansatz die Kommunikationsgrundrechte, d. h. vor allem die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit nicht hinreichend, zumindest nicht berechenbar verlässlich garantiert werden können, dürfte klar sein.⁷² Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit zu Recht als „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (Lüth-Urteil) ansieht, kann diese in der Bundesrepublik Deutschland nicht in dem Ausmaß gewährleistet werden wie man dies nach der Auslegungsmethodik nach der Weimarer Reichsverfassung erwarten müßte, da Artikel 5 GG im wesentlichen so formuliert ist wie Art. 118 WRV, ja mit Abschaffung der dort noch vorgesehenen Rest-Zensur⁷³ eher noch „liberaler“ erscheint. Um seine gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Konzeption begründen zu können, die das Vereins- und Parteiverbot nicht als Organisationsdelikt, sondern als Ideenverbot versteht, hat das Bundesverfassungsgericht und mit ihm die Instanzgerichtsbarkeit als Verbotgerichtsbarkeit das Grundgesetz und insbesondere die Grundrechte als „Werteordnung“ definiert, die dann der Ausübung der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden kann. Diese Werteordnung kann in einer sich bei Bedarf radikalierenden Weise⁷⁴ beständig neue Werte schaffen, wie etwa die Bewältigungsbedürftigkeit einiger, aber nicht anderer historischer Vorgänge. Die Werte-Methodik ermöglicht die Einschränkung der Meinungsfreiheit in einem Ausmaß, das nach der Erkenntnis des Verfassungsrichtlers *Herzog* so weit gehen kann, daß danach „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen habe.“

Damit im Einklang stehend ist das Bundesverfassungsgericht⁷⁵ bei der sog. Radikalenbekämpfung nach Ansicht des ehemaligen Verfassungsrichters *Böckenförde* mittels des Werteansatzes bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden).“⁷⁶ Von politisch linker Seite wird dieser Ansatz in einer neueren Veröffentlichung positiv wie folgt zusammengefaßt: „Das Grundgesetz schränkt *von seinem Geist* her die politisch wünschenswerte Meinungsfreiheit auf Ideensysteme ein, die auf Menschenrechten beruhen.“⁷⁷ Die Ansicht hinsichtlich des Vorliegens eines deutschen Präventivkriegs gegen die Sowjetunion scheint dann gegen „Menschenrechte“ gerichtet, stellt zumindest einen geheimdienstlich zu bekämpfenden „Revisionismus“⁷⁸ dar, die Ansicht des deutschen Überfalls auf die

⁷² Exemplifiziert werden kann dies etwa an der ideologischen Beamtendiskriminierung; s. dazu den 4. und 26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst und Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-4>

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-26>

⁷³ S. zur bundesdeutschen Zensur den 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-13>

⁷⁴ S. dazu den 29. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen „Werteordnung“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-29>

⁷⁵ S. BVerfGE 39, 334, 368 f.: „In diesem Zusammenhang ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat“, ein Argumentationstypus, der gegen alle demokratische Gewährleistungen des Grundgesetzes vorgebracht werden kann und damit sogar gegen Demokratie bei den Deutschen an sich!

⁷⁶ S. *Böckenförde*, in: *Ernst-Wolfgang Böckenförde / Christian Tomuschat / Dieter C. Umbach* (Hrsg.), *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 28, Fn. 30.

⁷⁷ So *Brodkorb*, a. a. O., ebenda.

⁷⁸ S. dazu den 30. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-30>

friedliebende Sowjetunion ist dagegen von den Menschenrechten (zumindest irgendwie) geboten!

Perpetuierung alliierter Zielsetzungen

Nun könnte jemand vielleicht die Kritik an einzelnen Grundgesetzbestimmungen bzw. an deren rechtlich nicht unbedingt zwingendem Verständnis durchaus akzeptieren, aber bestreiten, daß diese kritikwürdigen Erscheinungen etwas mit der internationalen Objektstellung der Bundesrepublik Deutschland zu tun hätten. Geht man von der alliierten Zielsetzung aus, die Objektstellung Deutschlands trotz mehrfacher Ausrufung der Souveränität zu perpetuieren, indem das Erstarken einer als „amerikafeindlich“, wahlweise als „europafeindlich“ angesehenen politischen Richtung verhindert wird, dann haben sich die kritikwürdigen Grundgesetzvorschriften und das diesen unterstellte Verfassungsverständnis jedoch stets in diesem Sinne ausgewirkt. Es hat sich eben ein Verständnis durchgesetzt, das mit der zumindest ideologiepolitisch bleibenden Überverfassung⁷⁹ kompatibel ist.

Den entsprechenden Zusammenhang hat etwa das Bundesverfassungsgericht in seinem Parteiverbotsurteil „gegen rechts“ ziemlich eindeutig zum Ausdruck gebracht, indem es die Sozialistische Reichspartei (SRP) bei rechtsstaatlicher Bewertung völlig verfehlt, aber auf bewußten Kollateralschaden am politischen Pluralismus ausgerichtet,⁸⁰ als eine der „Rechtsparteien“⁸¹ eingestuft hat, die dabei wie folgt charakterisiert wurden: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als die staatstragenden Parteien schlechthin zu gelten, fühlen sie sich nun (nach dem 1. Weltkrieg, *Anm.*) in eine grundsätzlich oppositionelle Haltung gedrängt...“⁸² Mit dieser Begründung wird erkennbar dem alliierten Anliegen entsprochen, das NS-Verbot als Vorwand für die Ausschaltung von deutschen Rechtsparteien generell zu benutzen. Die maßgebenden parteipolitischen Kräfte des Kaiserreichs, Konservatismus und - dabei vorausgesetzt - Nationalliberalismus werden dabei so nebenbei unter Verdacht bundesdeutscher Verfassungswidrigkeit gestellt und die unter ideologischer Vorherrschaft dieser politischen Richtungen herbeigeführten deutschen Errungenschaften unter Ideologieverdacht gestellt.

Anders scheint sich das KPD-Verbot darzustellen, da dieses dem alliierten Anliegen zu widersprechen scheint, den Kommunismus eine prominente Funktion im Nachkriegsdeutschland einzuräumen und welcher deshalb nachhaltig trotz oder gerade wegen des verbrecherischen Terrors eines *Stalin*-Regimes, der - so müßte man bei Anwendung des ideologiepolitischen Wertevokabulars formulieren - alle menschliche Vorstellungskraft übersteigt, von den USA lizenziert worden ist. In der Tat kann man mit der Einleitung des KPD-Verbots einen Versuch der Regierung *Adenauer* erkennen, mit der Ausdehnung des alliierten „Antifaschismus“ auch „gegen links“, „Antitotalitarismus“ genannt,⁸³ (bundes-) deutsche Souveränität gegenüber den Alliierten zu demonstrieren, die ein derartiges Verbot, gar nicht

⁷⁹ S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

⁸⁰ S. zu diesem Zweck, welcher die Parteiverbotskonzeption wesentlich bestimmt, den 10. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-10>

⁸¹ S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

⁸² S. BVerfGE ebenda; Hervorhebung im Zitat hinzugefügt.

⁸³ S. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-17>

gefordert hatten - anders als in Japan, wo die konservative Regierung ein amerikanisches Verbotsansinnen unter Berufung auf die von den USA selbst gewünschten Nachkriegsverfassung ausdrücklich zurückwies.⁸⁴ Umgekehrt erklärt dies die erheblichen Skrupel des Bundesverfassungsgerichts, ein derartiges Verbotverfahren „gegen links“ überhaupt durchzuführen und dieses Gericht mußte geradezu zum Verbot genötigt⁸⁵ werden. Die Verbotsbegründung zeigt dann erhebliche rechtsstaatliche Skrupeln, die beim vorausgegangenen SRP-Verbot absolut nicht bestanden hatten - dort kommt etwa das Wort „Meinungsfreiheit“ nicht vor, womit sich das Bundesverfassungsgericht beim KPD-Verbotsurteil immerhin skrupulös auseinandersetzt -, die sich dann in der wahrscheinlich „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“⁸⁶ umgesetzt haben. Das KPD-Verbot war wohl nur möglich, weil das Besatzungsstatut mittlerweile aufgehoben war, die maßgebliche Siegermacht USA mittlerweile den Kommunismus im ausgebrochenen Ost-West-Konflikt vorübergehend als Hauptfeind erkannte und die KPD seinerzeit die deutsche „nationalistische“ Karte der Wiedervereinigung gespielt hatte.

Bemerkenswert ist, daß das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts nicht auf West-Berlin erstreckt werden konnte, weil dies die (West-)Alliierten nicht gewollt haben, weshalb die Sozialistische Einheitspartei West-Berlins (SEW), ein Ableger der KPD-Nachfolgepartei SED, ungehindert agieren konnte, während das KPD-Verbot nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik sofort auf den entsprechenden Landesverband erstreckt⁸⁷ wurde, wohl als Strafe dafür, daß dieser Partei unter den von der französischen Demokatur lizenzierten Parteien als einziger (aufgrund innerfranzösischer kommunistischer Protektion) erlaubt worden war, offen für die Rückkehr des Saarlandes nach Deutschland einzutreten.

Einer Erstreckung des SRP-Verbots auf West-Berlin hatte es ohnehin nicht bedurft, da diese Partei in West-Berlin, wo der Lizenzierungszwang erst 1955 aufgehoben wurde, nicht lizenziert worden war, was entsprechend für das Saarland gegolten hatte, eine Situation, die vom Bundesverfassungsgericht bei seiner Verbotsentscheidung sicherlich verstanden wurde. Dagegen ist die in West-Deutschland bislang nicht verbotene NPD in der Folgezeit in West-Berlin bis zur deutschen Wiedervereinigung einem faktischen Verbot durch eine Kombination von Wahlteilnahme- und Versammlungsverboten⁸⁸ unterworfen gewesen. Dabei sind die Alliierten bemerkenswerterweise offen durch im West-Berliner Gesetzblatt publizierte Besatzungsbefehle⁸⁹ hervorgetreten: Damit haben die westlichen Freunde den westdeutschen Politikern im Wege einer gewissermaßen quasi-völkerrechtlichen Interpretation bundesdeutschen Verfassungsrechts klar gemacht wie sie die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Schutzgut der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 GG verstehen wollen, nämlich als Kampf „gegen rechts“ und sei es entsprechend einer ideologiepolitischen Fortsetzung des Teufelpaktes der „liberalen Demokratien des Westens“ mit dem linken Großverbrecher *Stalin* mit Hilfe der Kommunisten bzw. des Linksextremismus. Sofern nicht gerade „Antitotalitarismus“ angesagt war, weil die USA im Streit mit dem Kommunismus

⁸⁴ S. dazu den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-19>

⁸⁵ S. dazu: *Kurt Nelhiebel*, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff

⁸⁶ So eine etwas ironische Bemerkung von *Carl Schmitt*, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* Bd. 17 (1978), S. 321 ff., 335.

⁸⁷ S. BVerfGE 6, 300.

⁸⁸ S. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin gegen die NPD zu den Verbotsanträgen** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-25>

⁸⁹ S. dazu *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993.

lagen, welcher dann von den Deutschen innerstaatlich nachvollzogen werden durfte, wenn nicht gar nachvollzogen werden mußte.

Die gewisse Häme, mit der die britische liberale Wochenzeitschrift *Economist* die unter diesen Bedingungen entstandene Realverfassung der Bundesrepublik Deutschland als *German way of democracy* als Besonderheit⁹⁰ hervorgehoben hat, wonach in *Germany* der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen würde, sondern es dafür Demokratiebehörden mit *democracy agents* gäbe, ist allerdings deshalb als heuchlerisch auszumachen, weil die britische Besatzungsherrschaft durch den besonders ausgewählten NRW-Verfassungsschutz als Ergänzung zum US-kontrollierten Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine wesentliche Ursache für den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg gelegt⁹¹ hat, so daß die Fortsetzung dieser Diskriminierungspolitik als „Verfassungsschutz“ letztlich westliche Beherrschungsinteressen gegenüber den Deutschen spiegeln.

Dieses Interesse der ehemaligen Siegermächte am Verbotsersatzsystem, das sich aus der speziellen Parteiverbotskonzeption ableitet, welche wiederum nur auf der Grundlage des alliierten Lizenzierungssystems, also aufgrund der mangelnden deutschen Souveränität, zu erklären ist, ist gerade im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung nachzuweisen. In der damaligen Zeit waren bekanntlich *Die Republikaner* (REP) die gerade maßgebliche Rechtspartei, an deren Bekämpfung erkennbar ein erhebliches alliiertes Interesse bestanden hat,⁹² wie sich aus amtlichen Mitteilungen über die Wiedervereinigung erschließen läßt: Als Politik und - die ursprünglich von den Alliierten lizenzierten - Medien im Sommer 1989 den REP-Erfolg bei den Europawahlen⁹³ als „braune Gefahr“ dämonisierten, beschwichtigte Kanzler *Kohl* seine westlichen Freunde am Telefon. Zu US-Präsident *Bush*: „Die Republikaner seien keine Nazis. Sie würden jedoch hart bekämpft“⁹⁴ - wieso eigentlich, wenn sie keine „Nazis“ sind und dies von einem Politiker, welcher der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit dem politischen Pluralismus und der Menschenwürde der Mitglieder oppositioneller Parteien verpflichtet sein sollte? Zu seinem französischen Freund und Gegner der deutschen Wiedervereinigung, dem Sozialisten *Mitterrand*, meinte Christdemokrat *Kohl*: „Für die kommende Zeit müsse man die Republikaner im Auge behalten. Diese seien im Grunde keine Nazis. In der Führung gebe es einige Rechtsextreme, die mit der Richtung von Le Pen in Frankreich vergleichbar seien ...“. Die vorstehenden drei Punkte hinter dem Zitat tragen die Fußnote: „Zwei Sätze nicht freigegeben“.⁹⁵ Als Grund für die Pflege des Staatsgeheimnisses an dieser marginal wirkenden Stelle wird wohl sein, daß Kanzler *Kohl* erklärt hat, mit welchen Mitteln, vermutlich mit den Instrumentarien des Verbotsersatzsystems des „Verfassungsschutzes“, insbesondere durch „nachrichtendienstliche Mittel“ neben der gegen Opposition gerichteten Regierungspropaganda durch VS-Berichte und darauf gestützter

⁹⁰ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36

⁹¹ S. dazu: *Wolfgang Buschdorf*, Aufbau des behördlichen Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, in: *Buschdorf/ Wachs/ Werkentin*, Vorträge zur deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte, Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 14, 2001, S. 4 ff

⁹² S. dazu den 24. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ – Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-24>

⁹³

S. https://de.wikipedia.org/wiki/Europawahl_in_Deutschland_1989#:~:text=Die%20Europawahl%20in%20Deutschland%201989,deutschen%20Abgeordneten%20zum%20Europ%C3%A4ischen%20Parlament.&text=Drei%20weitere%20deutsche%20Abgeordnete%20wurden,sondern%20vom%20Berliner%20Abgeordnetenhaus%20gew%C3%A4hlt.

⁹⁴ S. bei *Hanns Küsters / Daniel Hofmann*, (bearb.): Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90,1998, S. 314 dieses offiziellen Werkes.

⁹⁵ S. ebenda, S. 305 f.; insbesondere Fn. 3.

Diskriminierungspolitik „man“ den *REP*-Aufstieg, möglicherweise unter Mitwirkung des US-Geheimdienstes,⁹⁶ zu sabotieren gedenke.

Die wesentliche Perpetuierung der Besatzungsinteressen findet jedoch vermittelt eines durch „Einbindung“ geprägten Verfassungsverständnisses statt, das durchaus rechtsstaatlich formulierte Grundgesetzbestimmungen, welche man dementsprechend auch im rechtsstaatlichen Sinne verstehen und vor allem praktizieren könnte, ideologie-politisch überformt. Dies kommt vollendet in der sog. „Wunsiedel-Entscheidung“⁹⁷ des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2009 zum Ausdruck. In dieser Entscheidung wurde ein ausdrücklich als verfassungswidrig erkanntes Gesetz, welches gezielt die Meinungsfreiheit und damit die Demokratie im rechtsstaatlichen Verständnis unterdrückt, dennoch letztlich unter Berufung auf die *Atlantic Charter* als verfassungsgemäß erklärt! Dies ist methodisch nur dadurch möglich, daß die nach dem Wortlaut durchaus rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes weiterhin im Lichte seiner besatzungspolitischen Vorgeschichte, also durch (gewissermaßen) Artikel 0 des Grundgesetzes, modifiziert werden. Womit auch deutlich wird, daß der Status des Grundgesetzes als Art internationaler Gemeindeordnung zumindest mentalitätsmäßig nicht überwunden ist. Im harten politischen Bereich der Souveränität - also der Frage der internationalen Subjekt- oder Objektstellung - wirkt die internationale Machtordnung, in die die Bundesrepublik Deutschland eingebunden ist, als Überverfassung, welche die rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes, sicherlich aufbauend auf darin enthaltene Sonderwegsvorschriften, modifiziert.

Das Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ wird dann nicht nur zum „Gegenentwurf“ zum NS-Regime, sondern zum „Gegenentwurf“ zur Freiheit der Deutschen, welche die Weimarer Reichsverfassung und schon die Verfassung des Kaiserreichs⁹⁸ garantiert hatten. Hinsichtlich der Parteiverbotsfrage als der zentralen bundesdeutschen Fragestellung ist dabei folgende Einschätzung bemerkenswert: „Z.B. ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... “. ⁹⁹ Dies sollte hinreichend aufzeigen, daß die Frage der internationalen Subjekt- oder Objektstellung von entscheidender Bedeutung ist, soll man Demokratie und Rechtsstaat ernst meinen.

Souveränität der BRD durch den 2+4-Vertrag?

⁹⁶ S. zu dem Versuch der Unterwanderung der Republikaner durch den US-Geheimdienst, den Beitrag von *Bernd Kallina* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Die Deutschen als Zielgruppe: Einflußnahme, Steuerung oder was? Das Einwirken westlicher Nachrichtendienste auf die Bundesrepublik**

<https://links-enttarnt.de/die-deutschen-als-zielgruppe>

⁹⁷ S. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html; der entsprechende Wikipedia-Eintrag kann ausnahmsweise zur Erstorientierung empfohlen werden:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung>

⁹⁸ S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

⁹⁹ So *E.-W. Böckenförde*, ehemaliger Verfassungsrichter, in: *Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn. 77, wo er fortfährt: „Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“

Nun könnte man einwenden, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland doch den Charakter einer internationalen Gemeindeordnung hat ablegen können, nämlich durch den sog. 2+4-Vertrag, also den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1318), welcher der Bundesrepublik Deutschland 45 Jahre nach Kriegsende doch die Souveränität gebracht hat: „Das vereinte Deutschland hat ... volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten“, heißt es in Artikel 7 Abs. 2 dieses Vertrages. Die genaue Lektüre des Vertrages läßt daran aber Zweifel aufkommen, welche hinsichtlich des Parteiverbots förmlich bestätigt werden. Um eine realistische Betrachtungsweise sicherzustellen, muß betont werden, daß die Souveränität durch einen internationalen Vertragsschluß automatisch beschränkt wird. Diese Beschränkung ist mit dem Souveränitätskonzept vereinbar, ja ihm gewissermaßen immanent, wenn die völkerrechtsvertraglichen Souveränitätsbeschränkungen reziprok ausgestaltet sind. Dieser völkerrechtliche Reziprozitätsgrundsatz ist im 2+4-Vertrag selbst dann nicht gewahrt, wenn man bei einem Ersatzfriedensvertrag, als der sich dieser Vertrag darstellt, zugesteht, daß in Friedensverträgen einseitig wirkende Verpflichtungen zu Lasten des Kriegsverlierers wie Gebietsabtretungen üblich sind, wie dies mit Artikel 1 zum Ausdruck gebracht ist.

Wie reziprok ist jedoch die Festlegung gemäß Artikel 2 des Vertrages, wonach „vom deutschen Boden nur Frieden ausgehen wird“, weshalb nach der „Verfassung des vereinten Deutschland ... Handlungen verboten (sind), die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar (sind)“? Kann ein Deutschland entsprechend der Feststellung in der Vertragspräambel wirklich „demokratisch und friedliebend“ sein, wo man offensichtlich eine derartige Strafbestimmung und Verfassungswidrigkeitserklärung benötigt? Diese Zweifel werden bekräftigt durch das Fehlen einer reziproken Verpflichtung der anderen Vertragspartner, sich gegenüber Deutschland nur friedlich zu verhalten und zumindest aggressive antideutsche Aktivitäten bei sich als strafrechtlich und als verfassungswidrig zu verbieten. Bei Fehlen einer solchen reziproken Bestimmung wirkt die deutsche Verpflichtung wie eine vorweggenommene Kriegsschuld Klausel. Kommt es nämlich zu einem Konflikt, kann dies dann nur an Deutschland liegen, weil die anderen Vertragspartner konstitutiv friedliebend sind, so daß deren Verpflichtungen gar nicht geregelt werden mußten. Mit dieser Verpflichtung nach Artikel 2 wird zudem eine verfassungsrechtliche Bestimmung international festgeschrieben. Eine völkerrechtliche Festschreibung von Verfassungsrecht und sei es des sicherlich begrüßenswerten Demokratieprinzips ist jedoch kennzeichnend für eine im Gegensatz zur Souveränität stehende internationale Selbstverwaltungsorganisation, weil dann nämlich im Zweifel nicht autonom (selbstgesetzgebend) über die Ausgestaltung des Demokratieprinzips entschieden wird, sondern sich ein vertraglicher Interpretations- und möglicher Interventionsvorbehalt der völkerrechtlichen Vertragspartner ergibt.

Wie steht es deshalb mit der Änderung von Artikel 9 Abs. 2 GG, etwa indem die Verbotsmöglichkeit einer Vereinigung wegen des „sich Richten gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ gestrichen wird, weil dies eine besondere, in anderen Staaten ohnehin nicht existierende Verbotsmöglichkeit wegen eines (nach der Formulierung) Gedankenvergehens darstellt, was mit dem mit Artikel 2 des 2+4-Vertrags international festgeschriebenen Artikel 26 GG verknüpft ist bzw. die verbotspolitische Konsequenz darstellt: Der friedliche und demokratische Charakter des vereinten Deutschland, worüber den Vertragspartnern dann Interpretationsbefugnis eingeräumt ist, ergibt sich dann vielleicht daraus, daß es international verpflichtend innerstaatliche Verbote ausspricht, womit die gegen Deutsche gerichtete Parteiverbotsmöglichkeit schon im Vertragstext des 2+4-Vertrags

aufscheint. Dies wird bekräftigt durch die Aussage in dem Begleitbrief¹⁰⁰ der deutschen Außenminister an die Siegermächte, der neben der Garantie der sowjetzonalen Enteignungsmaßnahmen und dem Schutz der (sowjetischen) Kriegsdenkmäler, den Bestand der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ „durch die Verfassung“ „auch im vereinten Deutschland“ schützt.

„Sie (d.h. die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. die Verfassung, *Anm.*) bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Damit drängt sich die Frage auf, was sich ergeben würde, wenn Deutschland, von welchem der Vertragspartner und mit welcher Verbindlichkeit auch immer, einmal nicht mehr als „demokratisch und friedlich“ eingestuft werden würde, etwa weil es eine als „nationalsozialistisch“ oder „rechtsextrem“ klassifizierte Partei trotz Wahlerfolge nicht verbieten, sondern aufgrund der vom freien Wähler bestimmten Mehrheitsverhältnisse gar an der Regierung beteiligen würde? Es drängt sich dann weiter die Vermutung auf, daß die Bundesrepublik Deutschland dann nicht mehr als „demokratisch“ und „friedlich“ anerkannt würde, was in einem völkerrechtlichen Vertrag zu Interventionsrechten der anderen Vertragsstaaten führt. Diese könnten geltend machen, daß durch entsprechende Wahlerfolge einer an sich zum Verbot zugesagten Partei oder etwa auch durch eine Verfassungsänderung wie die Aufhebung des Grundgesetzes nach Artikel 146 GG¹⁰¹ durch eine freie demokratische Staatsordnung mit unbeschränktem politischem Pluralismus, dieser „demokratische Charakter“ Deutschlands nicht mehr gegeben sei.

Dabei stellen sich die sich daraus ergebenden Befugnisse der Vertragspartner als unklar und damit potentiell weitreichend dar (zumindest könnte damit ein entsprechendes Drohungsszenarium aufgebaut werden): Rückkehr - mit Hilfe der NATO? - zu den „Verantwortlichkeiten“? Kann angesichts dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Vereins- und Parteiverbot bei internationaler Festschreibung damit verbundener verfassungsrechtlicher Bestimmungen von einem souveränen Land gesprochen werden? Herr *Schäuble* müßte dies begrüßend verneinen!

Ideologopolitische Sicherung der internationalen Einbindung

Die maßgebliche Bedeutung von Politikern wie *Schäuble* demonstriert, daß die amerikanische Politik über Besatzungsherrschaft mit Parteienlizenzierung, Verfassungspakt mit besonderer Parteiverbotskonzeption, wahlrechtliche Sperrklauseln, Geheimdienstesinsatz (Parteiverbotssurrogat) etc., politische Parteien zu etablieren und zu sichern, die amerikahörige Führer hervorbringen, als sehr erfolgreich eingeschätzt werden muß. Die Alliierten hatten bewußt auf einen entsprechenden Unterwerfungsmechanismus bei den Deutschen als Ergebnis einer

¹⁰⁰ S. Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990, außerdem veröffentlicht in: Verträge zur deutschen Einheit - Bundeszentrale für politische Bildung, S. 91 – 93.

¹⁰¹ S. zur grundlegenden Bedeutung dieser Bestimmung den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-1>

totalen kriegerischen Auseinandersetzung gesetzt, den sie als „deutschen Untertanengeist“ fehlverstehen wollten: „Der deutsche Untertanengeist bewirkt die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht und seinen Erfolg.“¹⁰²

Auch wenn man zugestehen muß, daß es aufgrund der historischen Umstände völlig berechtigt war, sich auf eine Kollaboration mit den Westalliierten einzulassen und anschließend im Ost-West-Konflikt eine Politik pro NATO und EU zu vertreten, so muß es einem demokratiethoretisch doch entschieden widerstreben, diese Instrumente einer international völlig legitimen amerikanischen Machtpolitik bei zunehmender bis völliger Verabschiedung eigener außenpolitischer Interessen zum Selbstzweck zu machen, weil dies innerstaatlich einen parteipolitischen Wettbewerbsvorteil verschafft. Dies geht über legitime (wenngleich nicht als verfassungsrechtlich verbindlich anzusehende) außenpolitische Amerikafreundlichkeit dann doch entschieden hinaus, sondern läßt sich legitimer Weise als „amerikahörig“ einstufen. Von einer „Hörigkeit“ ist deshalb zu sprechen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß derartige deutsche Politiker von den USA fordern würden, daß sich die USA selbst entmachten müßten und daß es wichtiger wäre Demokrat als Amerikaner zu sein oder daß es absurd wäre, wenn die USA für sich Souveränität in Anspruch nehmen würden. Derartige Formeln kommen jedoch diesen deutschen Politikern in Bezug auf das eigene Land wie selbstverständlich über die Lippen! Verbunden ist dies mit einer Innenlenkung der außenpolitischen Objektstellung, die unvermeidlich eine bestimmte Feindschaft¹⁰³ impliziert, was insbesondere im Einsatz des Inlandsgeheimdienstes gegen politische Opposition zum Ausdruck kommt, der konzeptionell mehr Militär als Polizei darstellt.¹⁰⁴

Bei diesem - was die Sache demokratiethoretisch besonders verwerflich macht - ideologischen (und damit gegen den politischen Pluralismus gerichteten) Einsatz des Inlandsgeheimdienstes gegen politische Opposition kommt dann die auf Besatzungszeiten zurückgehende amerikanische Interessenlage besonders deutlich zum Ausdruck. Man braucht hier nur zu sehen, was im Kapitel „Rechtsextremismus“ (völlig anders als beim „Linksextremismus“) in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“¹⁰⁵ „den Rechten“ so alles als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen und dabei eigentlich als verboten angesehen wird (obwohl damit kein einziges Prinzip des Schutzgutes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ in Frage gestellt wird):

- Eintreten für den (demokratischen) deutschen Nationalstaat: Vorwurf des ein „kollektivistisches Menschenbild“ zeigenden „Nationalismus“, während der auf die „internationale Gemeinschaft“ bezogene „Verfassungspatriotismus“ verfassungsschutzideologisch vorgeschrieben wird
- Gegnerschaft zum sog. Multikulturalismus wie Kritik am Mißbrauch des Asylrechts zur unkontrollierten Masseneinwanderung (dies soll sich „gegen Menschenwürde“ richten -

¹⁰² PRO London F.O. 371/16864 von Ende 1944, zitiert bei *Wolf D. Gruner*, Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, 1993, S. 215.

¹⁰³ S. dazu den 31. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagenmentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-31>

¹⁰⁴ S. dazu den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-21>

¹⁰⁵ S. dazu mit einzelnen Nachweisen die PowerPoint-Präsentationen: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Partieverbotssurrogat.pdf
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/VS-Demobedrhg.pdf>

immerhin noch ein verfassungsrechtlicher Begriff - die demnach Masseneinwanderung gebietet, da man sie offensichtlich nur innerhalb deutscher Gebiete verwirklichen kann)

- Gegnerschaft zur offiziellen „Irreversibilität“ der Europaentwicklung (beeinträchtigt möglicherweise die „Völkerverständigung“, wenn die Deutschen nicht die ausländischen Staatsschulden mit übernehmen)
- „Geographischer Revisionismus“: Gegnerschaft zur endgültigen Abschreibung der völkerrechtswidrig annektierten Ostgebiete (dto.)
- „Antiamerikanismus“: Kritik am Westen soll „gegen Menschenrechte gerichtet“ sein und wird dabei zunehmend - im Rahmen der ideologisch / quasi-religiösen Selbsterhöhung der US-Hegemonie - mit „Antisemitismus“ gleichgesetzt, was den Antisemitismus-Vorwurf zur entscheidenden bundesdeutschen K(r)ampfformel macht
- Gegnerschaft zum „Liberalismus“: Vorwurf einer Gemeinschaftlichkeitsideologie - allerdings mit Ausnahme der verfassungsschutzrechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung für Deutsche, eine Bewältigungsgemeinschaft zu bilden, die für die „internationale Gemeinschaft“ aufgeschlossen sein muß (wohingegen „nationale Gemeinschaft“ ein „kollektivistisches Menschenbild“ zum Ausdruck bringt und „eigentlich“ verboten ist)
- „Historischer Revisionismus“¹⁰⁶ / „Verneinung deutscher Schuld“: Kritik an der nunmehr staatlichen geschützten Auffassung, was man hinsichtlich bestimmter historischer Vorgänge von Verfassungswegen zu glauben hat, wie Art und Ausmaß der NS-Judenverfolgung, amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen; Zweifel und Unglaube, insbesondere „Leugnen“ ist „antisemitisch“ und deutet wohl rassentheoretisch die Bereitschaft zum rassistisch motivierten Massenmord (Fortsetzung des Holocaust) an.

Dies sind letztlich alle Punkte, die die US-Kompatibilität der bundesdeutschen Demokratie sicherstellen sollen. Dabei wird allerdings ein an sich als frei gedachter, d.h. ergebnisoffener politischer Prozeß inhaltlich determiniert. „Demokratie“ wird dann aber von einem politischen Prozeß, der sich in einem rechtlichen Rahmen abspielt, an dessen Ausgestaltung in der Tat bestimmte zwingende rechtliche Vorgaben zu stellen sind, zu einem Ideologievollzug.

Die vom Meinungsforschungsinstitut der Alliierten Hohen Kommission,¹⁰⁷ *Reaction Analysis Branch*, aufgestellten drei Kriterien für den Erfolg der Besatzungspolitik gegenüber den Deutschen, nämlich¹⁰⁸

1. Ablehnung von Nationalismus und Rechtsextremismus
2. Anerkennung der deutschen Kriegsschuld und
3. Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben.

¹⁰⁶ Dieser Vorwurfskomplex ist immerhin gerichtlich schon als unmaßgeblich zurückgewiesen worden, zumindest bei einem normalen Verein - bei einer Partei kann man allerdings nicht sicher sein: **Gerichtlich erstrittener Sieg über christlich-sozialen Verfassungsschutz-Extremismus**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/Urteil-VG-Muenchenfin.pdf>

¹⁰⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Alliierte_Hohe_Kommission

¹⁰⁸ S. Caspar von Schrenck-Notzing, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. XV.

sollen damit verwirklicht werden. Der dritte und bezeichnender Weise zuletzt aufgeführte Punkt, der wohl „Demokratie“ meint, wenngleich von „Bevölkerung“ und nicht vom „Volk“ die Rede ist, so daß eigentlich „Soziokratie“ (Gesellschafts- bzw. Bevölkerungsherrschaft)¹⁰⁹ oder in der Tat (internationale) „Selbstverwaltung“ der adäquate Begriff wäre, steht dabei unter dem ideologischen Vorbehalt der beiden ersten Punkte. Damit ist der deutschen politischen „Kultur“ besatzungspolitisch vorgegeben worden, einerseits in verfassungs-souveräner Selbstverwaltung Demokratie zu praktizieren, dabei aber sicherzustellen, daß dies zu keinem ideologisch falschen Wahlergebnis führt. Das deutsche Volk, oder was als „Bevölkerung“ (multikulturelle Einwanderungsgesellschaft, „Europäer“, Menschen bzw. Demokraten) langfristig an dessen Stelle treten soll, sollte veranlaßt werden, keinen „Rechtsextremismus“ zu folgen, worunter wohl der Nationalsozialismus verstanden wird, aber auch den „Nationalismus“ abzulehnen, worunter wiederum im Zweifel sogar über den nach Art. 139 GG¹¹⁰ verbotenen (deutschen) „Militarismus“ hinausgehend die gesamte geistesgeschichtliche und politische Tradition der Deutschen verstanden werden kann, zumindest wenn sie nicht auf die Ebene der (amerikanischen) politischen Kultur gebracht werden konnte und sich dabei „gegen den Westen“ wenden sollte.

Die damit wohl unstreitig zum Ausdruck gebrachte internationale Objektstellung der Deutschen, die unvermeidbar zu einer Demokratie führt, zu deren Beschreibung irgendwie die adäquate Vokabel fehlt,¹¹¹ wird zur Verwirklichung einer normalen liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland nur durch die Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens zu überwinden sein. Dieses fängt mit der Erkenntnis der außenpolitischen Macht- und Interessenlage an, der man unterworfen ist.

¹⁰⁹ S. dazu den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://linksenttarnet.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-7.pdf

¹¹⁰ Der anerkanntermaßen als obsolet anzusehende Art. 139 GG ist im übrigen die Vorschrift, welche etwas verschleiern die Existenz von dem Grundgesetz übergeordneter Normen einräumt, indem die Rechtsvorschriften zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ (Anführungszeichen im GG-Text!) durch das Grundgesetz „nicht berührt“ werden, diesem vorgehen, also übergeordnet sind!

¹¹¹ S. dazu die Ausführungen im maßgeblichen Grundgesetzkommentar von *Maunz / Dürig*, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4, wonach „das Grundgesetz ganz bewußt einen neuen Typ der demokratischen Staatsform geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“